

Amt: Hauptamt  
Az.: 632.201 / 022.31

## Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 10.10.2019

öffentlich

---

Tagesordnungspunkt:

### Bebauungsplan „Hofstatt“

- a) **Beschlussfassung über den geänderten Bebauungsplanentwurf wegen des Entfalls der denkmalschutzrechtlichen Erfordernis**
- b) **Beschluss als Satzung**

---

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 den Bebauungsplan „Hofstatt“ einschließlich der textlichen Festsetzungen (Fassung vom 22.03.2018) sowie den Satzungsentwurf beschlossen. Der Satzungsbeschluss erfolgte vorbehaltlich des Abschlusses des Umlegungsverfahrens.

In dem damals beschlossenen Bebauungsplan wurde ein Teilabschnitt des Planungsgebietes gemäß Denkmalschutz als Prüffallgebiet „archäologisches Denkmal“ eingestuft. Vor diesem Hintergrund wurden in Abstimmung und insbesondere mit fachlicher Begleitung des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart durch eine von der Gemeinde Dußlingen beauftragte Grabungsfirma archäologische Ausgrabungen durchgeführt. Über die Durchführung der Grabungen wurde der Gemeinderat fortlaufend informiert. Mit E-Mail vom 24.05.2019 informiert das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart die untere Denkmalschutzbehörde (hier das Landratsamt Tübingen) darüber, dass die archäologischen Ausgrabungen im Gebiet „Hofstatt“ abgeschlossen sind. Von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege wurden die Flächen für die Bebauung freigegeben.

Aus diesem Grund wurde der Bebauungsplan (Planteil, Textteil und Begründung) bezüglich der denkmalschutzrechtlichen Erfordernis abgeändert. Mit dem Landratsamt Tübingen wurde abgesprochen, dass ein einfacher Beschluss des Gemeinderates ohne die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit oder der Träger öffentlicher Belange ausreicht, um den Planteil und auch den Textteil dahingehend abzuändern, dass die denkmalschutzrechtliche Erfordernis entfällt.

Auf der vorliegenden Grundlage kann der Bebauungsplan „Hofstatt“ in der Fassung vom 10.10.2019 als Satzung beschlossen werden. Der aktuelle Planungsstand (Stand 10.10.2019) ist dem Bebauungsplanentwurf in der **Anlage 2** (zeichnerischer Teil), **Anlage 3** (Textteil) und **Anlage 4** (Begründung) beigefügt. Bestandteil des Bebauungsplans ist ebenfalls der grünordnerische Beitrag mit Planteil und Bestandsplan, **Anlage 5**, und der Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, **Anlage 6**.

Bezüglich der Anlagen 5 und 6 wird auf die Drucksache 32/2018 verwiesen.

Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Ein Entwurf der Satzung ist in der **Anlage 1** beigefügt. Der Satzungsbeschluss wird vorbehaltlich des Abschlusses des Umlegungsverfahrens gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt erst nach dem Abschluss des Umlegungsverfahrens, so dass die Rechtskraft des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft tritt. Die Satzung über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.03.2018 Beschluss gefasst hat, wurde noch nicht ortsüblich bekannt gemacht. Aus diesem Grund hat sie auch noch keine Rechtskraft erlangt.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

---

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt vom Abschluss der archäologischen Ausgrabungsarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hofstatt“ Kenntnis.  
Das Gremium nimmt ebenfalls davon Kenntnis, dass die Flächen von Seiten des Landesamts für Denkmalpflege freigegeben wurde.
2. Der Bebauungsplan „Hofstatt“ einschließlich der textlichen Festsetzungen wird in der Fassung vom 10.10.2019 gemäß dem in der **Anlage 1** beigefügten Entwurf als Satzung beschlossen.
3. Der Satzungsbeschluss erfolgt vorbehaltlich des Abschlusses des Umlegungsverfahrens.

---

Aufgestellt:  
Dußlingen, 23.09.2019

  
.....  
Manz

Die Anlagen zur  
**GR-Drucksache Nr. 62/2019**  
liegen im Sitzungssaal aus.